

20.10.2011 – Was passiert mit Arbeitnehmern bei einem Praxisverkauf?

Das Bundesarbeitsgericht (BAG) setzte sich in einem Urteil mit der Frage auseinander, ob die Kündigung einer Arzthelferin im Rahmen einer Praxisübernahme zulässig ist.

Im zu entscheidenden Fall stellte eine Internistin ihre Berufstätigkeit ein und veräußerte die Praxis an eine Berufsausübungsgemeinschaft. Diese führte die Praxis an dem ursprünglichen Standort nicht fort, sondern stellte den Betrieb ein und verlegte den Kassensitz an den zehn Kilometer entfernten gemeinsamen Praxisstandort der Berufsausübungsgemeinschaft. Der ursprünglich in der Einzelpraxis angestellten Arzthelferin wurde durch die Berufsausübungsgemeinschaft die Kündigung ausgesprochen. Gegen die Kündigung erhob diese Kündigungsschutzklage mit dem Argument, durch den Erwerb der Praxis sei es zu einem Betriebsübergang im Sinne des Paragraphen 613a Bürgerliches Gesetzbuch gekommen. Im Zuge eines solchen Betriebsübergangs gehen die bestehenden Arbeitsverhältnisse mit allen Rechten und Pflichten automatisch auf den Betriebserwerber über. Insoweit handelt es sich bei dieser Vorschrift um einen gesetzlichen Bestandsschutz. Absatz vier weist darauf hin, dass die Kündigung des Arbeitsverhältnisses eines Arbeitnehmers durch den bisherigen Arbeitgeber oder durch den neuen Inhaber wegen des Übergangs eines Betriebs oder eines Betriebsteils unwirksam ist. Der Betriebsübergang muss allerdings von dem Arbeitnehmer bewiesen werden. Hierzu ist erforderlich, dass der Nachweis gelingt, der Erwerber führe die wirtschaftliche Einheit unter Wahrung ihrer Identität fort.

Diesen Beweis hat das BAG, genauso wie die vorherigen Instanzen aber im konkreten Fall als nicht erbracht angesehen. Das BAG (Az.: 8 AZR 107/10, Urteil vom 22. Juni 2011) geht davon aus, dass eine Einzelpraxis stark auf den Arzt zugeschnitten ist und die Patienten dem Arzt ein besonderes Vertrauen entgegenbringen. Insoweit ist der Arzt im vorliegenden Fall das prägende Element des Betriebes. Das BAG kommt deshalb zu dem Ergebnis, dass die Wahrung der Identität bei der Übernahme der Einzelpraxis nicht gegeben sei, zumal das Team der Praxis ebenfalls nicht übernommen und der Standort geschlossen worden sei.

A&W-Tipp

Ob ein Betriebsübergang vorliegt, muss in jedem Einzelfall neu bewertet werden. Hilfreich ist es, wenn Sie sich die Frage stellen, ob die übernommenen Betriebsmittel von Wert und Bedeutung sind und die vorhandene Organisation aufrecht erhalten bleibt. Grundsätzlich ist daher bei dem Kauf einer Praxis von einer Betriebsübernahme auszugehen, da üblicherweise die prägenden Elemente, Praxisräume, Patientenkartei, Personal und Gerätschaften übernommen und weiterbenutzt werden. Insoweit stellt die hier vorgestellte Entscheidung eine Ausnahme zu diesem Grundsatz dar.

Autor: Rechtsanwalt Steffen Holzmann, München. Sie erreichen ihn unter Telefon: 089 52011464, Fax: 089 52011465 und eMail: info@holzmann-holzmann.de